

Sammelband

J-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33



TRACTATUS
NOVISSIMVS 23

IVRIS PRÆHONORARY,
CONGRVI, RETRACTVS
vel Πρωτομάσι

Das ist

Einstandt / Beschudt / vnd
Aberiebs Reche /

ANONYMF CVIVSDAM Icti:

Allen Adelichen Gerichts Herrn / Umbt / Leuthen / Richt-
tern / Vogten / Gerichts-Verwaltern ganz
nöthig vnd nützlich.

Cölln /

Ben ANDREAS BINGEN, Vorden
Minenbrüder im Loreet.

Anno M. DC. LV.

NOV 1811

NOV 1811

NOV 1811

NOV 1811

NOV 1811

NOV 1811

NOV 1811



Das Buch der ...

Faint, mostly illegible text in a medieval script, possibly Gothic or similar, covering the majority of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or a page from a book.



Des Authoris Vorrede / an den vnpassio-
nirten Leser.

Es bezeugt die tägliche Erfahrung / was
schwere Streit: so wol zwischen hohen als nidern-
stands Personen vber dem Abtrieb vnd Vernährungs-
Recht entstanden / vnd was für verbitterliche Vnfreund-
schafft / Hader / Meidt vnd Widerwill / auch merckliche vn-
richtigkeiten eben in dieser Materi / noch heutiges Tags im
ganzen Römischen Reich täglich fürfallen.

Da mir nun eben diese Materi / als in eines vornehmen teutschen Fürsten
Dienst bestallung / vnd officio Referendariatus vnd sonst in daß siebenzehende
Jahr gestanden / zum offtern vorkommen / darab auch vndercheidene bedencken
geben müssen: als hat mich für gut vnd hochnotwendig angesehen / was hin vnd
wieder / so wol in dem corpore juris vnd Röm. Rechten als auch von vnder-
scheidnen Rechtsgelehrten theils zerstreuet vnd stückweiß / wie bey *Mathao de
afflictis*, *Baldo de perusio*, *Antonio Caputio in tract. singulari*, theils aber von an-
dern trefflichen *lctis* / in sonderheit aber Herrn Theodoro Reincking, latei-
nisch beschrieben / ordentlich zusammen in einen Sonderbahren *methodum*:
darzu mir dan bey jegigem meinem ocio, der Herz Andreas Bingius Buchführer
in Cölln vnd andere liebhabere nit geringe veranlassung vnd vrsach geben:
zu verfassen vnd dabey anzuzengē / wie dieser tractat auff jegige vnserer gebrauch
in praxi zusehen / sonderlich weil meines wissens / noch niemand / außserhalb
H. Martino Pegio von dieser Materi etwas Teutsch an tag gegeben / auch davon
in den Landrechten vnd Ordnungen wenig oder gar nichts begreiffen / damit nit
allein die streitende theil sich beyzeiten vnderrichten zulassen / sondern auch Ampt-
leuth / Richter vnd Vogten auch andere Statrichter / die dan der weniger theil /
der lateinischer Sprach nit erfahren / gewissen vnderricht vnd wissenschaft was
die lateinischen rechten / auch andere vornehme Rechtsgelehrte von dieser sachen
sehen vnd ordnen / sich auff alle dergleichen zutragende fall in verfassung ihrer auß-
schlag vnd vrtheile / vmb so viel desto vnfüglicher darnach zu richten: Ich be-
zeuge mich aber hiemit / daß ich als der einfältig vnd ringverständig mit diesem
meinem wolgemeinten wercklein niemanden im wenigsten etwas vorgegriffen /
sondern dieses alles ihrer mehrern verständniß verbesserlichen correction vnd
höherm iudicio vnderworffen haben vnd mich der bescheidenlichen excusation
behelffen will / was Horatius meldet. *Tu si quid nouisti rectius istis*, *Candidus im-
perti, si non, his vtere, mecum.* vnd in gleichen was Barth. sagt / *si quid minus bene-
dictum est, rogo secure redarguas mihi enim satis est, si praesens scriptura animam le-
gentis incitet ad veritatis indaginem.* Hiemit L. Leser bleib gesund vnd Gott be-
fohlen: geben in der Freyer Reichsstat Cölln. 1654.

Was

Was die Losung Einstandt/ Beschudtung o:
der Abtrib / vnnnd daß sie in rechten begrün:
det sey.

C A P. I.

Die Losunge / Einstand / Beschudtung oder
Abtrib / ist ein solches recht / dardurch dasjenige lie:
gendes Gut / welches jemandts Bluts-Verwans:
ter / dessen Erbe er sein könnte / einem frembden oder
weiterem Verwandten / verkaufft hat / mit wieder anz:
biehung / vnd würcklicher erlegunge / oder da es nit
angenommen werden will / Verpitschirter hinderlegunge / des wah:
ren / rechten / bethetigten Kauffgelts / vnd nötigen gebräuchlichen Co:
stens / auffrichtig ihme selbst zu lösen / in den Kaufft zustehn / vnd zu
rechter zeit den Kauffer darvon abzutreiben / zugelassen / erlaubt vnd
gestattet wird / durch langen vbliehen gebrauch also ingeführt vnd
bestettiget. *praeceptor meus p. m. Gothofred. in constitutione Imperat.
Friderici Sancimus. Feudor. lib. 5. tit. 13, Geil. practic. obseruat. lib.
2. obs. 19. in princ.*

Hirauß dann leichtlich abzunehmen / ob schon dieses recht mit
vielen vnderscheidlichen nahmen genent wirdt / daß sie doch alle da:
hero ihren vrsprung haben / weil der Kauffer vom dem getroffenen
kauff zurucke getrieben wirdt / vnd der nechste Verwandte solchen
kauff / vnd das verkauffte Gut an sich bringt.

Es möchte aber gezweifelt werden / ob auch dieses Abtreiben
recht / billich vnd ehrbar sey ? weyl es sich ansehen läßt / als seye es auß
dapfferen / wichtigen vrsachen in den gemeinen beschriebenen Kauff:
Rechten / vor 1300. Jahren verboten worden / wie den geleerthen
ex l. dudum. 14. C. de Contrahend. emptio. & vendit. wissent ist.

A

Aber

Aber / wenn man hierin betrachten thut / die rechte anmüßige
billigkeit der ablösung vnd abtriebs / das es nemlich Eläglich vnd
erbärmlich / vnser Eltern / Voraltern / vnd Nechstbefreunter/
Häuser vnd Erbgüter in frembden Händen zusehen *l. si in emptio-*
nem 35. ff. de minor. l. in fundo. 38. ff. de rei vendic. l. lex qua tutores.
22. vers. nec vero domus. C. d. administr. tutor. & curat. &c.
Vnd dann weyl dardurch hohe vortrefliche Geschlechter / bey
Ihrem vermögen bleiben vnd erhalten werden / in betrach-
tunge / wann ein solches gut wiederumb vom Freunde verkaufft
wirdt / der jetzige Verkaufser / durch dieses recht / zu diesem / oder an-
dern Gütern seiner Gesipten kommen kan / vnd also die familia gleich
in ewigem wohlhaben erhalten werden / daran dann auch dem ge-
meinen nutzen selbst gelegen ist. *li. 5. sed & si 13. ff. d. in spic. ventr.*
custodiendoq. part. Sodann auch Gottes Wort nit vnehulich ist /
Levit. 25. versic. 25. Ruth. 4. Ierem. 32. versic. 8. wirdt bestendig ge-
schlossen / daß der gebrauch des Abtriebs rechtmässig vnd bestendig
seye / vnd mit gutem gewissen gebraucht werden könne. *Mynsing. sin-*
gular. obser. Camer. cent. 3. obs. 51. num. 6. Geil. d. obser. 19. num. 1.
Darumb d. l. dudum so auff daß scharffte recht gestalt / durch die-
sen billichen gebrauch / abgestalt / vnd da der in vbung / darüber steiff
gehalten werden soll *l. de quibus 32. §. l. ff. de legib. &c. l. fin. C. qua*
fit long. consuetud. Vnd sonderlich diß vmb so viel desto mehr / weil/
nach dieser Lande gebrauch / dem Verkaufser frey steht zu verkauffen
wohin vnd wenne es ihme beliebet / vnd ihme dardurch / das seine
Freunde / den er billich gönnen solte / einem frembden abtreiben / seyn
freyer will nit gehindert / viel weniger gar benohmen wirdt / *Olden-*
dorp. tractatu. de jure & equitate tit. 8. ad. verba. d. lib. dudum.
Vnd also das vnser losungen / wie sie hie im schwang seindt / auch
de gemeinen Rechten nit entgegen / fugsam verthediget werden könte.
Bey diesem ist nöhtig mit wenigem zuerinnern / sich niemands
fren lasse / ob wohl hin vnd wieder viel Lösungs Ordnungen auff-
gericht / vnd in schrifftten verfast / das er darumb vermeinen wolle /
die weren nit durch vbllichen gebrauch zugefürt vnd bestättiget / dann
die weyl dieser gebrauch vor denselben statuten vnd ordnungen ge-
wesen /

wesen / vnd daher o ihren anfang haben / so bleibt es darben / das der Abtrieb nun auß langem gebrauch ingeführt sey / ohngeacht er hernach in schrifften verfasst worden. Oldendorp. *action. forens. Clas. §. de actionib. beneficiar. Rubric. quo auctore introducta sunt §. dicet fortassis quispiam.* Geil. d. lib. 2. obs. 31. num. 10. Gothofred. ad Rubric. consuetud. Feudor.

Welches zu dem Ende alhie angedeutet wirdt / das in lösungs sachen / mit allem ernst vnd fleiß / auff eines jeden ordts gebrauch / der sey in schrifften begreiffen oder nit / eigentlich gesehen / vnd demselben nachgehalten werde / dann ein jeder gebrauch nirgendsmehr / vnd weiters nit / dann an seinem orth gut / noch anders wo hingezogen werden möge. Geil. d. lib. 2. obs. 124. num. 9. & folg. Da aber kein sonderlicher gebrauch oder statut / dann erst / was in gemein vblig vnd recht erwogen vnd betrachtet werden muß. Oldendorp. d. *Classib. in Prefationibus. Rubric. ordo iuris scripta non script. in iudic. observand.*

Hie felt man zweiffel in volgendem Exempel für / es hat ein Bürger zu Cölln / da die lösungen gar nit gelten / ein Guth zu Müllheim da die Bräuchlich liegen / vnd ist ihme feil / ein Bürger zu Müllheim verfügt sich gehn Cölln / vnd kaufft daselbsten dieß Guth / wirdt nun gefragt / welches orths gebrauch in diesem fall anzusehen ? vnd ob die Lösung statt habe / oder nit ? wirdt geantwort / weyl der abtrieb wegen des Geblüts vnd Verwandtschaftt in diesen Landen gebühret / das man den gebrauch des orths ansehen / vnd darnach erkennen muß / da der Kauff trocken worden. Dicweil aber in gesaktem Exempel / der Kauff beschlossen / da der Einstand nit bräuchlich / so mag die auch an dem orth / da das Guth gelegen / nit gesucht werden. Nam quia ex contractu emptionis & venditionis proximis agnatis nascitur jus retrahendi. & cum ex contractu nascitur jus, inspicitur, quo ad decisionem Causæ, locus in quo est celebratus contractus, Ovid. Pap. *decis. 262. num. 2. ergo & hic.* Si itaque in illo loco nascitur in expugnabilis, in nullo loco potest expugnari; si expugnabilis, secundum consuetudinem loci contractus, poterit ubi vis expugnari Bald. *l. cunctos populos num. 4. C. de summo. trinita*

Et fid. catholic. Deswegen dann auch im gegenfall / wann der Kauff
vmb ein Gut zu Colln / zu Müllheim geschehet / hette der abtrieb statt /
doch daß in diesem allem kein gefehrde gebraucht werde / dann wann
zween von Müllheim auß gehn Colln lauffen / vnd einander daselb-
sten / zu Müllheim gelegene Güter / zu nachtheil des Abtriebs / ab-
kauffen wollen / solche argelist könte nit bestehen / sondern es wehre
ein offenbarer greifflicher betrug / vnd darumb ihnen mit nichten
vorträglich / per jura i. cap. 7. §. entlich allegata.

Wem vnd welchen Personen der Abtrieb gebühre /
oder nit.

C A P. I I.

Dennach jekunder kürzlich angezeigt / das die Losungen in
Rechten ihren grundt haben / wohero sie entsprungen / vnd
warauff in denselben eigentlich vnd ordentlich zumercken /
darmit man nit irre / vnd verführt werde / will es nunmehr die Ord-
nung erfordern zubetrachten / wer sich des Einstandts gebrauchen
köne / oder nit.

Vnd ist hierzu diese gemeine Regel zu wissen vnd zubehalten /
daß die Losungs Gerechtigkeit in allen dingen / den Erbschafften auß-
serhalb Testaments ehnlich gemacht vnd verglichen seindt / gestalt
wer Geblüts vnd Verwandtschaft halben erben möge / der mag
auch den Einstandt haben / vnd hinwiederumb / wer Sippschaft we-
gen den Verkaufser nit erben könte / der wirdt auch zu der losung nit
gelassen / Krafft gebraucht.

Hieraus erfolgt nun daß gleich wie in Erbschafften / also auch
hierin / erstlich des Verkaufers eheliche Kinder / vnd da deren etliche
verstorben / vnd Kinderen verlassen / die Encklein mit vnd neben
ihren Vätern vnd Baasen / doch in die stämme lösen können / *Novel.*
const. 118. Cap. 1. Dieses aber wird allein von denen Kindern / (so
viel den Vater betrifft) verstanden / die außser des Vatters gewalt
seindt / ihre sonderbare Güter / Haushaltungen / Handtirungen /
oder

oder gewerbe haben / dann dardurch / da der Vatter ihnen solches
 öffentlich zulest vnd gestattet / werden sie vor selbst Haus Vätter ge-
 halten l. 3. in princ. ff. ad Sctm. Accedon. l. 1. C. de patria potest. Olden-
 dorp. l. in seruituto me aff. de adopt. Althus. de iur. Roman. art. lib. 1.
 cap. 40. §. penult. Gothofr. l. 3. sign. †. C. de emancip. liber. Imp. Leo.
 const. 25. vers. Caterum quoniam pater, ubi Gothof. sig. † Da aber
 die Mutter etwas verkaufft / haben ihre Kinder / ohne diesen vnder-
 scheidt / sie habe den Ehrlich / oder Vuchelich geböhren / den abtrieb /
 in denen von ihr verkaufften Gütern. l. 2. vers. itaque. l. si spurius. 4. l.
 Modestinus 8. ff. unde cognat. l. 1. §. 2. ff. ad Sctm. Tertull. & Orphit
 §. novissime. 3. Instit. eod. tit.

Hien wiederumb haben auch gleichmäffig / wann die Kinder
 etwas verkauffen / die Eltern den Abtrib darinnen / doch also / das sol-
 ches allein den nehren Vätern die Ihnen im gleichem gliede vnd
 grade / zugleich / halb auff des verkauffen Kinds Vatters / vnd halb
 auff dessen Mutter auffsteigender Linie / ob sie schon ohngleicher zahl /
 gebühret / dergestalt / da der verkauffer einen Vatter / vnd zugleich ein
 Alt-Mutter hette / könnte die Alt-Mutter zu der Lösung mit kommen /
 da der Vatter deren begehren thet / im gleichem da einer einen Alt-
 Vatter von dem Vatter vnd Alt-Mutter von seiner Mutter im lebē
 hette / könnte der Väterliche Alt-Vatter das halbe / beyde Mütterliche
 Groß- Eltern aber / nur das ander halbe theil des verkauffs guts
 lösen / doch so der verkauffer auch recht Geschwistrich von beyden
 banden hette / die würden auch mit den Eltern zugleich theilen / in die
 Häubter / nach der Personen anzahl zugelassen / Novel. 118. cap. 7.
 Novel. 127. cap. 1. Wie dann auch da der verkauffer ein halb Ges-
 chwistrich hett / daß doch des Vatters / oder Alt-Vatters / Mutter
 oder / Groß-Mutter / so da lösen wolten / auch recht es Kindt oder
 Enckling / so wol als der verkauffer wehren / wehre dasselbe in diesem
 fall weniger nit / als wehre es gleich von beyden banden / mit den El-
 tern in die Haupter zugelassen / anderst ist es / wann die einhalb Ges-
 chwistrich des verkauffers Eltern gar nit angehörig / noch ihre Kin-
 der oder Enckling wehren. Castr. in Auth. de functo C. ad Sctm. Tertul.
 Schurff. cons. 5. num. 2. cent. 1. & cons. 91. num. 1. & 2. cent. 3. Forster

de successiōib. in fine operis, Edictione Postrema. Nach diesem / so haben des verkaufers von beyden Banden Geschwistricht die Losung / vnd da vielicht seiner Geschwistricht eines verstorben / vund hette Kinder verlassen / würden die / an statt ihrer verstorbenen Eltern / zugleich / doch nur in die Stamtheil / zugelassen / vund schliessen mit allein die rechte Geschwistricht / sondern auch deren Kindern / die einhalbe Geschwistricht auß da aber weder rechte Geschwistricht / noch auch deren Kinder / lösen / als dann haben die ein halbe Geschwistricht / vnd derselben Kinder / allermassen jetzt von den rechten Geschwistrichten gesagt / den Einstandt. *d. Novel. 118. Cap. 3.* Wann aber der Verkäufer nur Geschwistricht Kinder hette / die würden in die Häupter (doch mit dem vnderscheidt eines oder beyder Bande.) Zum abtrieb gelassen / *text. in l. 2. §. 2. & ibid. Gothof. ff. de suis & legitim. hered. Mysing. singul. observat. Camer. cent. 3. obs. 94. Gothofr. d. Novel. 118. cap. 3. in fi.* So aber der verkaufer kein Geschwistricht von voller Geburt / noch deren Kinder / sondern allein ein halb Geschwistricht hette / doch also das sie theils vom Vatter / theils aber von der Mutter sein Geschwistricht wehren / hielte Ich / Krafft obgesetzter Regul dafür / sie zu der Losung volgender gestalt zulassen / nemlich / da das verkauffte Guth / von des verkaufers Vatter oder auß dessen auffsteigender Linie herührete / daß allein die Geschwistrichte vom Vatter / da es aber von der Mutter / vund deren auffsteigender Linie herührete / darin den Geschwistricht von der Mutter die Losung allein gebührte / hette aber der verkaufer das Guth von andern seinen Freund / Geschwistricht / Vatter oder Basen ererbet / oder were ihme sonst geschenckt / oder von ihme erkauft / errungen / oder gewonnen worden / als dan hetten sie beyder theils gleichen zutritt zu der Losung. *text. in l. de emancipatis. 13. §. cum e- nim 2. & ibid. Gothofr. sig. † C. de legit. hered. Novel. an. 84. cap. 1. §. plurima. 2. ubi. Gothofr. Bart. d. l. emancipatis. num. 1. Alberic. auct. itaque num. 5. post glos. verb. utroque parante. C. commun. de success. las. l. post dotem. num. 106. 110. & 111. ff. solut. matr. Mysing. instit. in rubric. tit. de successiō ab intestat. num. 7. Forster. de successiōibus lib. 8. cap. 8. p. tot.*

Diesen

Diesen allen nach/wirdt die Lösung dem allein gestatt/der dem
 Verkaufser/ob schon der Kauffer auch ein Freundt/doch aber in fern
 nem grad/an den Nächsten verwandt/vnd da dern mehr in gleichem
 Gliedt vnd grad befunden werden / seindt sie auch zugleich zuzutaf
 sen / *d. Novel. 118. cap. 3. §. fi.* Doch halte ich darfür / hierin diese bes
 cheidenheit zu halten seye/da es mit dem verkauften Gut also be
 want / daß es mit fug oder ohne grossen schaden / nit könnte zertheilt
 noch zertrent werden/vnd die Löser keiner dem andern weichen/noch
 auch von seiner gerechtigkeit mit einem billichen Gelt/ abweisen las
 wolte/ daß als dann das Loß darumb geworffen / vnd dardurch ent
 scheiden werden sollen/*argo §. optionis 23. in fin. Instit. de legat. l. 3. C.*
commun. de legat. §. fidei-com. l. 2. C. quand. & quib. quart. pars de-
beatur. ex bon. decur. Novell. 162. Cap. 3. ubi Gothofr. in verbis ele-
ctione p. sortem dirimenda litt. c. 11. Mynsing. 4. obs. 37. Wann aber
 ein neherer Freundt sich seines instands rechts / entweder stillschweis
 gendt / oder außtrücklich begeben oder verziehe / als dann ist dieselbige
 seine gerechtigkeit in oberzelter Ordnung / oder nach volgendem
 grad / die sich des einstandts begehren anzunehmen / heimgesfallen/
l. si ex pluribus. 9. ff. de suis & legit. hered. & tot. tit. ff. & C. de succes-
sor-Edict. Jedoch wolte Ich dem weitem Freundt allerdings rath
 ten/er sich in gebührender zeit der Lösung anmassete/mit dem geding/
 da ein neherer könne/er abzustehen / vnd demselben zu weichen bereit/
 damit nit da es des nehern erwarten wölte / er in mittels sein recht
 versäumete.

Es ist aber in diesem allem der Einstehet schuldig zu beweisen/
 nit allein daß der Kauffer vnderteinander vor Vätter gehalten/
 weil es sich oft begibt/das man einen als ein Bruder / oder Vättern
 lieb / ehret vnd nent/wiewol er es nicht ist / *l. nemo. 58. §. 1. ff. de hered.*
instit. Sondern auch den grad seiner Sippschafft / vnd solches von
 Gliedt zu Gliedt/klar/vnderscheidlich / vnd außführlich / das man
 eigentlich sehen vnd wissen könne / wie vnd wo die Verwandtschaft
 hero rühre / *Anthonus. cons. 52. num. 7. & 8. Decius cons. 321. num. 12.*
& cons. 595. in princ. & num. 1. socin. in reg. fallent. reg. 402. fal. 1.

Was nun die jenigen/so die Lösung nit haben mögen/anlangt/
 befinde

befindet sich erstlich auß abgesetzter vuser Regul/ daß den jenigen / so dem Verkaufser nur mit Schwagerschafft zugethan / sich des Abtriebs nit anmassen können / Dann gleich wie wegen der Schwagerschafft niemands Erben mag/ *l. affinitatis. 7 C. commun. de success.* also auch nit lösen / deswegen hiebey in guter achtung zu haben / wann ein Eheman ein Guth/so seiner Hausfrawen Blutsfreundt verkauft/lösen will/daß er sich ründt erklärt/er thue solches in nahmen/ vnd als Ehevogt seiner Hauswirthin / weil darmit allem zweiffel vnd streit vorkommen wirdt/Dann ob es wohl genugsam / wann einer bey begehrunder Lösung sage/er sey N. Hauswirth/ Item/ er wolle das Guth lösen/so seiner Schwirthin Freundt verkauft / vnd derogleich/dahero vermuhlet wirdt/das er es auch in Ihrem nahmen abtreibe. *l. f. ubi Gothofr. ff. de instit. action. l. si pupillo. 6. §. l. & ibid. Bart. ff. de negot. gest.* So ist doch obiger weg sicherer / vnd darumb denen so ohne streit sein wollen/zugehn.

Es hat aber mit denen Gütern/so also in Ehestandt gelöst werden/diese gelegenheit/daß ohn geacht der gemeinschafft/so Eheleuth in aller Erzungenschafft wehrender Ehe haben / daß nemblich an etlichen orth dem Man zwey /dem Weib aber das dritte theil gebühret/doch daß gelöste Guth/dem Weib allein / als in deren nahmen es abgetrieben/zustendig/ ohngeacht daß Gelt in die gemeine Erzungenschafft/gehörig gewesen/ dann man hierin nit daß Gelt / darmit daß Guth bezahlet wirdt/sondern in wessen Nahmen es gelöst / ansehen muß/ *l. si ea pecunia. 6. C. de rei vendic. l. ad Probationem 21. in fi. ubi Gothofr. C. de probat. l. 1. Gothofr. l. mancipia. 3. & ibi Gothofr. l. qui aliena. 8. ubi Gothofr. C. si quis. alt. vel sibi sub alter. nommi. vel alien. pecun. emer* Doch das hernacher dem Mann / oder seinen Erben/seine zwey theil Gelts/so daß auß der Erzungenschafft kommen/wieder erstattet werden. *l. si unus. 67. §. si quid. 2. ff. pro socio.*

Die Bastarten vnd vneheliche Kinder / haben zu ihres Vatters/vnd dessen Gesipten / verkauffte Güter/keine Lösung / weyl sie die/oder von denen nit erben können/ *§. si adversus 12. iustit. de nupt. l. si spurius. 4. ff. unde cognati.* Also vnd derogestalt / wann gleich von eiz vnehrlichen Kindt/ein Ehrliches gebohren wirdt / kan doch diß in
Der

der Vatterlicher Linien Verwandt auß / zu dem Einstandt mit gelassen werden / vnd das weyl die Wurzel vnd Ursprung seiner Freundt vnd Sippschafft ohnrechtmässig / vnd besudelt / *l. fin. C. de natural. liber. & matrib. cor. &c.* Vnd wann ein Person zu Erbe nit zugelassen wirdt / so ist es auch allen / so von derselbigen herkommen entnommen / *Geil. lib. 2. obs. 115. num. 2. & 3.* Das auch die durch Kayserliche Majestät, vnd deren Comites Palatinos geehlichte Bastarten / in solchen Vatterlicher Linien Güttern / den instandt nit haben / lehret klärlich *D. Mynsing. singul. obseruat. Cum. cent. 1. obs. 35. num. 10. Geil. d. obs. 19. num. 7.* welches doch also zu verstehen / es wehre dann in der ehelichunge / vnd dessen Instrument / solches klärlich vnd außdrücklich verstehen / dann in solchem außdrücklichem fall / hetten sie auch die Losunge / *per notat. Myns. cent. 5. obs. 42. n. 6. Geil. d. l. 2. obs. 40. n. 9. & obs. 142. n. 12.* Was aber die Mutter vnd dero Linii betreffen thut / dieweil kein Mutter kein Bastart gebehret / dieweil sie allezeit gewis ist / *l. qui a semper s. ff. de in ius vocand.* vnd sie vnd ihre Kinder / vnd gefreunden / der Mutter Linii / sich vnder einander Erben / *§. vulgo 4. instit. de success. cognator. l. 2. l. si spurius. 4. d. tit. ff. unde cognat.* also werden sie auch zum einstandt zugelassen / doch solche Kinder die auß Ehebruch / oder sonst von Verdampfter vermischung / in auff vnd absteigender Linii / als von Mutter vnd Sohn / wie auch derbesentz Linii / als von Geistlichen Brüder vnd Schwestern / darzu auch der Kinder zu zehlen seindt. *Abb. c. cum. haberet num. 11. de eo qui dux: in uxor. quam poll. per adulter Nat. cons. 421. num. 5. Alex cons. 174. num. 2. & segg. usque ad finem lib. 5. Novel. 89. cap. 12. §. si quis autem. 4. curia §. seg. & cap. 15.* wie diese nun gar niemands erben können / also werden sie auch von den Losungen gänzlich außgeschlossen.

Die in Kayserlichen Majest. vnd des H. Römischen Reichs Achte seindt / mögen keine Losung haben / dann wie ihnen sonst alles recht versagt wirdt / *Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 12. num. 2. & segg.* also auch dieses / in massen auch den jetzige / so eines Statt oder Lands verwiesen ist / die Losunge / so den nechsten Freund / nach derselben Statt oder Lands gewohnheit / derner Verwiesen / vnd darumb deren ohnfezig ist / nit gebühren kan / *per notata Schneidvvin. §. cum*

B

autem

autem & seq. num. 13. Instit. quib. mod. ius patri potest. solvit. Welcher einmahl ein Gut verkaufft / der kan keines wegs von dem getroffenen Kauff abstehen / vnd das Gut selbst wiederumb an sich lösen dann die aber nicht des Verkaufers leichtfertig: vnd wanckelmütigkeit / sondern den Verwandten Freundi zum besten vnd nutzen erfunden vnd zugeführt seindt. *l. sicut initio. 5. C. de obligat. & action. l. non idcirco. 12. in fin. C. de contrahend. emt. & vendit. l. de contractu. 3. & l. ratas manere. 7. C. de rescind. vendit.* Doch da jemandes seinem Bluts-Freundt hette ein Gut zu kauff geben / welcher es wiederumb einem frembden verkaufft / als dann hatt der erste Verkaufer die Lösung / dann hierinnen wiederufft er nit seinen eigenen contract, sondern dreibet ab / als ein freundi des jetzigen Verkaufers / vnd kan ihme also der erste Kauff nit hinderlich sein. *l. si unus 27. §. pacta que 4. vers. ante omnia. ff. d. pact.* Durch welches dann das Ende des Einstandes / das nemlich die Güter ewig bey der Freundschaft bleiben / bekräftiget wirdt.

Vnd obiges ist also bestendig wahr / das wann 2. Brüder / oder der Bluts-Freundt / ein Gut / so ihnen beyden in einer ohnertheilten Gemeinschaft / zugehörig wehre / samptlich verkaufften / das auch als dann ihrer keiner seines mit Verkaufers antheil an sich lösen kan / dann ob wohl nit ohne / wann viel mit einander ein Gut verkauffen / dafür gehalten wirdt / ein jeder besonders sein antheil verkaufft / *l. si mihi & Titio. 110. in princ. ff. de verbor. obligat. l. reos. 11. §. cum in tabulis. 1. ff. de duob. reis l. paulus respondit. 43. ff. de re iudic.* So wirdt doch in gegenwertigem fall / dafür geachtet / das je einer in des andern Kauff verwilliget / vnd Crafft dessen / den Einstandt nit haben möge / vnd weyl es in einem einigen ohn abgesonderten Kauff verkaufft / vnd vmb eine einige Summam erkaufft worden / *per l. Titius. 9. in princ. ff. quib. mod. pign. vel hypothec. solvit & text. in l. cum pater. 77. §. libertis. 27. ff. de legat. 2.* Wie dann auch dem Kauffer sonst ohnbillich geschehe / das er das Gut nur halb haben solte / dz er auch / da er solche trennung vnd halbjunge gewust nit mehr kaufft haben würde. *l. si quis aliam. 46. ff. de sol. & lib.*

Hier wirdt nun gefragt / wan ein Person die bey einem Kauff /

nit

mit vor sich selbst / sondern als ein Vatter / wegen seines noch in
 seinem gewalt habenden Kindes / ein Vormunde / wegen seiner Puz
 pillen / zeuge / schreibet / oder von der Obrigkeit zugcordnetet gewes
 sen / ob solcher durch sein beywesen / vnd bewillunge des Kauffs / sein
 Einstandt recht verliere? vnd wirdt mit grundt geantwortet / das
 ja solches an ihrem Rechten vnd Gerechtigkeit ohnschädlich vnd
 ohne abbrüchlich seye / *l. Fidia. 34. §. Lucia. 2. ff. de legat. 2. l. videlicet. 29.*
ff. ex quibus caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. si seruus communis.
61. §. quod verò 5. ff. de furt. l. Gavis. 39. ff. de pignorat. act. & praeclarè
probat. in §. si tutor. 4. Instit. de inoffic. test. & in specie de patre. l. fi-
lius. 22. ff. eod. tit. facit. l. si pater. 15. §. 1. ff. + adopt. Inspiciendum enim
est, quo nomine aliquid fiat, quo ve respectu, & qua, siue cuius contem-
platione. Everhard. in topic. loco 116. à tanquam seu respectivis. num. 5.
Facit optimè, quod officium suum nomini debet esse damnosum, l. videli-
cet. 29. d. tit. quib. ex caus. maior & c. l. sed si quis. 7. ff. de test. & quemad-
mod. test. aperiant. inspici & describant. l. si seruus. 61. §. quod vero. 5.
ibi: multo tamen. ff. de furt. Quia officij neecessitas excusat. l. cum qua-
dam. 26. C. de administr. tutor vel curator. Nam inter officium susci-
ipientis & voluntatem distrahentis multum interest. l. qui erat. 49. ff.
famerciscund.

In welchen Gütern der Einstandt statt hat.

C A P. I I I.

Der Einstandt hat allein in ohnbeweglichen vnd liegenden
 Gütern / aber in beweglichen Gütern / vnd fahren der hab
 nit platz.

Vnd werden vor ohnbewegliche Güter gehalten / Häuser
 vnd Baw / so in den grundt gebawet / *l. lex. qua tutores. 22. vers. ergo*
& domus C. de administr. tutor. & curat. & c. l. 1. §. illud utique. 6.
iuncto §. plane si quis. 8. ff. de vi & vi armat. Dann ein jeder Baw ist
ein stück des Grundes / darin sein Fundament gelegt ist. l. solum. 49.
in princ. ff. de rei vendicat. l. eum qui. 23. in princ. ff. de usu cap. & usur.

pat. l. domo. 21. ff. de pignor. action. Anders hielt es sich / da es nit in den Grundt/sondern nur bloß daruff gesäß vnd gestalt were l. Titius horreum. 60. ff. de acquirend: ver. domin. l. granaria. 18. ff. de action. emt. & vendit. Vor ohnbewegliche Güter seindt auch zuhalten/ alle vnd jede fruchten / so noch auff der Wurkeln vund an ihrem Stam stehen/ als wann die Drauben an den stöcken/ die Frucht auff dem Halm/ vnd daß Obst an den Baumen / alles noch ohne abgeschnitten/vnd ohnabgebrochen stehendt / verkaufft wirdt / dann die noch ein theil vnd stücke des Grundes seindt / darin vnd darauff sie stehen / weil noch sie darvon ohn abgesondert ihre nahrung haben. l. fructus. 44. ff. de rei vendicat l. final. §. fructus ff. qua in fraud. creditor. Auß diesem Grundt kan auch der Nutzmesliche gebrauch vnd vsus fructus eines Grundestückes / vor ein ohnbewegliches Guth gehalten werden/welcher auch/so viel die Nutzbarkeit belangt/ ein stück des Grundes genant wirdt / vnd ist l. 2. ff. de usufruct. & quemadm. quis ut atur fruatur. l. qui usum fructum. 58. & ibi. Bart. num. 3. vers. hic adverte. Alberic. num. 4. Imol. num. 1. Alex. num. 2. las. num. 4. ff. de verbor. obligat. Item die zehende vnd andere/ als daß halbe / dritte / vierte theil der Fruchten / so Jemandts auß eines andern Guts empfaht/ dann sie hangen denselbigen ohnbeweglichen Gütern nit allein an / sondern bestehen auch / als ihren festen Grundt ohnverruckt darauff / vnd darumb billich denen / als ihrem Fundament/ gleich zuhalten. Bald. c. 1. in verb. annua. de controvers: inter vasall. & episcop. in vsib. feudor. Imol. c. nulli. num. 15. de rebus eccles. non alienand.

Des gleichen Renten vnd Jährlich güeten / die seyen gleich ewig/oder ablösfig / seindt auch ein ohnbewegliches Guth / dann ob wohl die wiederlösfige güeten/ jedes Jahrs mögen abgelöset werden/ jedoch/ weyles ohngewiß / wann vnd zu welcher zeit solches geschehen werde/ so werden sie ewig zu sein vermuhet / doch werden die als bereit verschiene güeten. Vnd gefälle vor bewegliche Güter gehalten/ vnd also/ wann einer die von einem/ zweyen / dreyen / oder mehr Jahren verdagete Zinse verkaufft / die mögen nit abgetrieben werden / wann aber die Haupt verschreibung vnd Capital vund darob

fünffzig

künfftig fallenden Zins / verkaufft werden / darin hat der einstandt
 raum *Mynsing. singular. obseruat. Camer. cent. 1. obs. 69. Geil. pract.
 obseruat. lib. 2. obs. 10. per tot.* Weil auch in gemeinen beschriebenen
 rechten/sprüch vnd forderungen / so einer zu dem andern hat / weder
 vnderbewegliche noch ohn bewegliche Güter / eigentlich gerechnet
 werden/sondern ein drittes seindt / jedoch wann sie in Einstand vns
 der deren eines nothwendig gehören müßten / wirdt dieser vnder
 scheidt gehalten / daß wann die forderung zu vnbeweglichen Gütern
 ist / wirdt sie auch vor ligendes Guth / da sie aber zu einer fahrenden
 habe/auch vor fahrendt geachtet/als zum Exempel / wann ich zu ei
 nem Haus/Acker/Weingarten s forderunge habe / vnd verkaufft
 diese ohnforderung/so hat der Instandt statt / dann mein außspruch
 wirdt diesen Gütern gleich geachtet / gehet aber mein forderung auff
 fahrende habe/als Geldschuldt/Frucht/Wein/ Vieh s als dann hat
 die Losung nit raum / *Gothofr. l. si. ad resolvendam. 7. ff. de praed. &
 alijs reb. minor. sine decret. non alienand. nec oblig. Bart. l. si conuenerit.
 num. 12. ff. de pign. action. l. post. num. 1. ff. de auctor. tutor. & curat. Alex.
 l. à Divopio s. in vendit. num 2. ff. de re iudic. & cons. 31. num. 6. lib. 1. Al.
 ciat. l. moventium. ff. de verbor. signific. Nat. cons. 146. num. 3. Geil. d.
 lib. 2. obs. 11. num. 9. & 10.*

Darumb wirdt von denen geizret/welche / wann sie ein Guth
 auff ziel vnd zeit zubezahlen verkaufft vnd darüber Brieff vnd Kerse
 fen auffgerich/wann der Verkaufser dieselbige ziel verkaufft / daß sie
 vermeinen wollen/sie haben Losunge vnd Abtrieb darzu / dann solche
 forderunge nur bloß auff daß Kauffgelt gehet. *l. Iulianus. 13. §. ven
 dunt. 2. ff. de action. emt. & vendit. l. vendit. 6. in fi. & l. fructus 13. in fi.
 C. eod. tit.* Nun aber ist außser allem zweiffel/ daß Geld vnder die fah
 rendt Haabe gerechnet wirdt. *text. expres. Novel. constit. 22. c. 45. vers.
 si verò vnivers.* *Geil. ubi proxime s. n. 3.* ohngeacht daß das Geld

vielleicht auß einem ligenden Guth erlost worden

ist. *Bald. l. eademum. in fi. C. de collat.* Desz

wegen kan auch der Einstant nit
 statt haben.

In welchen Handthierungen vnd Contracten der Abtrieb
statt habe.

C A P. I V.

Wiewol in des Rainers Friderici constitution, anfehent Sane-
cimus: drey Contract erzehlet werden / darin der Abtrieb
statt haben soll/wirdt doch/ nach dieser Landt orth gebrauch/
solches allein in verkaufften liegenden Gütern gehalten / darbey
es dann billich / es seyedann anderstwo in andern Contracten auch
gewöhnlich/verbleiben thut.

Vnd ist hiebey zuwissen / daß dem Bluts-Freundt / ohn
stundt/vnd so baldt der Kauff beschlossen vnd voluzogen / die Lösun-
ge zinstet vnd gebühren thut / dann ob wohl nit ohne / daß Kauffer
vnd Verkaufser/von der bezahlung vnd inantwortunge des Guths/
auch ehe vnd zuvorn der einstandt begehrt worden / mit ihrer beyder
bloßer willen von dem Kauff wohl abstecken mögen. *l. ab emtione 58.*
ff. de pact. l. 2 ff. de rescind. vendit. & c. l. 1. § 2. C. quand. lice. ab emtion.
disced. So hat doch solches keines wegs statt/ wann das Guth dem
Kauffer zugestellt/oder das Kauffgelt gar/oder zum theil erlegt/ oder
auch der Freundt des Einstandts begehrt hat / dann wo dern eines/
oder dern gleichen geschehen / könten Kauffer vnd Verkaufser / zu
nachtheil des löfers / von dem verkauff nit abfallen / vnd da sie es
schon theten / hette doch der Abtrieb nit destoweniger platz / wie in
nechst allegirten rechten erwiesen wirdt/ *& expresse tradit Matth. de*
Afflicti. tractatu de iure protimiseos. §. scriptura est. 7. nat ab. num. 11.
Also vnd derogestalt/da schon der Kauff vnd Verkauf / mit einem
solchen außstrücklichen vorbehalt geschehen wehre / wan jemandts in
stehen wölte/ als dann der Kauff nichts sein solte / dann solche vnd
derogleichen Conuentiones vnd abreden/ändern den Kauff nit/son-
dern lasen ihuen in seinen Kräfften/allein wirdt abgeredt / daß er auff
zutragenden fall/wiederumb auff gelöst vnd zuruck gehen soll / *per a-*
enim est emptio, sub conditione resolvenda. argol. 2. §. Sabinus 3.

cum rebus. §. §. segg. ff. pro emptor. Diese abredt aber kan niemandt anderst binden/dann die jemige Personen allein / zwischen denen sie geschehen/ desßhalben mage sie dem Freundi/ als dem dritten/ an seinem Einstandt recht so er durch den ohnbedingten Puren Kaufft erlangt/ nit abbrüchlich sein / noch dasselbige resolviren vnd aufflösen / *l. si unus. 27. §. pacta. quæ turpem. 4. in fi. ff. de pact.* Gothofr. *l. stipulatio. 68. ff. de iur. dot. tot. tit. C. res inter alios acta, vel iudic. alijs non nocere.* wie dann auch solches bestetiget Matth. de Afflict. *d. tract. §. licet enim supra vers.* item quæro de alia quæstione. *num. 31. ibi.* nam quod quis non posset emere in masen dann auch ein solche hinderlist / niemandts vortræglich sein soll. *l. in princ. ff. de dol. mal. L. ait prætor. 10. §. penultim ff. quæ in fraud. creditor.*

Auß diesem erfolgt auch / wie einer ein Gut an sich erkauft/ vnd dasselbe Gut / vor verflussener Lösungszeit / einem anderen schenckt verkaufft/vertauscht / das nit destoweniger desß ersten Verkauffers Freundi die Lösunge auß dem ersten Contract. gebühret/ dann dieweil jetzt erwiesen / das als baldt nach beschlossenen / vnd volzogenem Kauff/ auch der abtrib zugestanden / so hat der erste Kauffer mehr rechts nit/auff andere verwenden können / als er selbst gehabt/vnd bleibt das Gut aller dings in dem standt / vnd bey dem rechten vnd Gerechtigkeitt / gleich wan es nie anderwehrt vereußert worden wehre. *l. alienatio. 67. ff. de contrahi. emtion. & vendit. l. traditio. 20. in princ. & §. 1. ff. de acqur. rer. domin. l. nemo. 54. ff. de reg. iur.* Dasherodasß verkauffte Gut/weil es einmahl der Lösunge vnderwürffig worden/ kan es in gebührlieherzeit gesucht werden/wann es schon hundertmahl vereußert wärde. D. Robert. Marant. *disputat. 9. per tot.*

Neben ist doch zuerinnern / wann ein Kauff auff ein gewisses gedinge gestellt wirdt/ als/wen ich ein Gut verkauffe/dasß der Kauffer es vmb ein bestimbte Summam haben solte / wen (zum Exempel.) Ein Reichstag zu Franckfurt gehalten wirdt / oder wann mir Peter seinen Weingarten verkaufft/vnd dergleichen / so hat die Lösunge nit statt / es habe sich dann dasselbige zuforderst also begeben/ darauff der Kauff bestimbt ist / eher kein Kauff ist / noch genant werden mage *l. hac venditio. 7. in princ. ff. de contrahend. emtion. & vendit.*

dit. l. bovem. 43. §. sub conditione 9. ff. de Adilit. edict. l. grege. 13. §. si sub conditione. 5. ff. de pignor. & hypothec. Aber nach erfolgter Condition, hat der Abtritt statt/ dann an stunde das geding / darauff der Kauff beschlossen/erfülleten ist es als dann anderst nit / als wann der Kauff von anfang ohn alles geding geschehen wehre/ las. l. servum. §. Titius heres. num 3. & 6. ff. de vulgar. & pupil. substit. Bald. tractatu de pact. num. 21. & 69. Alex. l. penult. num. 4. C. de pact. Von dannen an auch erst/ vnd wann das geschehen/ darauff der Kauff bedingt / die zeit des einstandes zubegehren/ zufließen anfahet / Bald. l. acceptam. num. 36. C. de usur. l. stipulatio ista. 38. §. inter incertam. 10. ff. de verbor. obligat. l. qui promisit. 48. ff. de condict. indebit.

Tausch.

Wiewol auch die Tausch ein grosse gewinschafft mit den Kauffen haben/ jedoch/ weil die Tausch sonderliche contract seindt. §. item pretium. 2. Instit. de emtion. & vendit. l. 1. §. 1. ff. de contrahen. emt. & vendit & c. l. fin. ff. quib. ex caus. in possession. cat. So hat der Einstandt in puren / lautern vnd auffrichtigen Tauschen kein statt / da aber solcher zubetrug vnd abschneidung der Lösung geschehen were/ vnd solches beybracht vnd erwiesen würde / hat der Freunds fug vnd recht/ den Abtrieb zubegehren vnd erlangen/ dann das der Abtrieb in Tauschen vnd andern Contracten nit platz haben soll / ist also zu verstehen/ wann nemlich darmit kein hinderlist / die niemandt vortrüglich sein soll/ darmit geübt vnd gebraucht wirdt / l. si duos 5. ff. si quis cautione iudic. sistend. caus. fact. & c. l. 1. in princip. ff. de dol. mal. l. sed & si. 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. verum est. 63. §. hoc quoque 7. ff. pro hoc. l. dubium non est. 3. ibi. ut qua. C. de repud. l. si legatarius. 25. C. delegat. darvon hernacher cap. 7. §. entlich. Bey diesem ist doch nit zu vberschreiten / das die Constitutio Friderici Imper Sancimus zu lest dem Kauffer vnd Verkaufser den Eydt an zutragen / das sie ihren Tausch/ zu nachtheil des Abtriebs nit für genohmen haben/ welches dann auch den rechten genos weil die ohnschuldt/ so in des Menschen gemühte bestehet/ durch den Eyde erwiesen wirdt/ l. furti. 6. §. sed & si 4. ff. de his qui notant. infam. Geil. d. lib. 2. obs. 48. num. 30. & obs. 106. num 4. Doch ist dem Freunds erlaubt/ den betrug wieder diesen Eydt hernacher zubeweisen/ Mynsing. cont. 2. obs. 82. Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 7.

cap. 7. num. 12. vers. nam. accusator. Vnd wehre in diesem fall gut/ daß die straff berührter Constitution gehalten würde / daß nemblichen/ nach bewiesener arglistigkeit wieder den Eydt daß Guth der Obrigkeit heim siele / vnd dann durch die daß Guth dem Löser vmb einen billichen werth verkaufft würde/ darmit/ auß forcht dieser straff / viel böser renck zu ruck blieben.

Wie aber / wann Güter gegen einander vertauscht werden/ vnd einer dem andern etwas/ vnd ein Summam Gelt auff vnd nachgibet/ ob auch in solchem fall Instandt statthabe? darauff zu wissen/ daß eigentlich vnd fürnemlich dahin zusehen / was die Partheyen mit einander abgehandelt / dann da sie nur mit einander ihre Güter vertauschen wollen / ob schon einer dem andern etwas heraussert gibt/ bleibt es doch ein Tausch / da aber je einer dem andern sein Guth abkaufft/ vnd in Rechnung sich befindet / was ein Guth daß ander vbertregt/ vnd solches wieder bezahlt wirdt/ dann ist es ein Kaufft / vnd hat die Lösung statt. *Afflict. d. tractat. & d. §. licet enim supra. num. 26. Bald. eod. tractat. de iure protimis num. 8. & 10. Marc. Mantuan. d. l. dudum. num. 40. & 41. C. de contrahend. emtion. & vendit.* Da man aber nit wissen könnte / vnd im zweiffel stünde / ob ein Tausch oder Kauff abgehandelt worden / als dann muß in achtung gehalten werden / ob das Gelt so nach geben wirdt / mehr oder weniger sey / dann daß vertauschte Guth/ dann da der Kauffschilling mehr / so ist es vor ein Kauff/ da er aber geringer/ vor ein Tausch zu halten / wie an den nechst angezogenen örthern von den Rechtsgelehrten bewiesen wirdt/ wann aber daß auffgabe Gelt vnd daß Guth gleich seindt / wirdt es doch billich in dem zweiffel vor einen Tausch gehalten *Gothofred. l. tenetur. 6. §. sed si are am 2. ff. de action. emt. & vendit.*

Sie felt nun diese frag für / wann einer viel vnderchiedliche/ liegende Güter / in gesonderten örthern gelegen / samptlich in einer Summen verkaufft / vnd nit ein jedes stuck / in einem sondern werth angeschlagen worden wehre / ob als dann der Löser auß diesen Gütern eines allein / ohne die andern lösen könne / oder ob er sie alle annehmen/ oder aber alle fahren lassen müsse? Dieses ist sehr ein zweiffelhafftige frage/ dann rechtens/ ob wohl ein einiger Kauffbrieff auff-

E

gerichte/

Tausch.

gericht / daß es doch so viel Rauff als es Stuck / oder Güter seyen.
 tot enim sunt actiones, quot & species rerum, quæ emptione com-
 prehensæ sunt. *l. cum plures. 72. ff. de evict.* & tot sunt stipulationes,
 quot species. *l. scire debemus. 29. ff. de verbor. obligat. facit. l. si plura 36.
 ff. de adilit. edict.* Hingegen aber ist gleichfalls rechtens / daß einer
 entweder alles annehme / oder alles lassen / vnd darvon abtreten
 müsse. *l. quidam elogio. 20. ff. de iur. deliberat. l. cum queritur. 16. ff. de
 administ. & peric. tutor &c optimè hoc probat. l. quod si uno. 13. ff. de
 in diem addiction. & l. etiamsi. 29. in prin. & l. tutor. 47. §. 1. ff. de minor.*
 Ich halte dafür / dahin zu sehen sey / ob der Rauffer / wenn ihme die
 erkauffte Güter / mit sämtlich vberlassen worden wehren / dieser
 stücke auch jedes insonderheit / vnd zertrennet kauff hette / oder nit/
 dann da er die gesondert kauff hette / würde billich auch der Lösunge
 also gesondert statt geben / wann er es aber nit vnderschiedlich ge-
 kaufft haben würde / kan er auch nit von einem stück allein abgetries-
 ben werden / wie auß nechst angezogenen Rechten gnugsam zu sehen/
 vnd bewegt mich hierzu / wann auch ein jedes stück an ein sonderlichen
 werth angeschlagen worden / vnd doch offenbar wehre / daß der Kauf-
 fer eines ohne daß andere nit kauff hette / daß auch als dann kein
 stück von dem andern getrent werden könnte. *l. cum eiusdem. 34. §. 1. l.
 AEdiles. 38. §. Cum autem. 14. ff. de AEdilit. edict.* Dann seze: es
 wehre in solchen verkaufften Gütern etliche Fruchtbar / die andern
 Unfruchtbar / eines theils Zinsbar / die andere frey / vnd engen/
 was wehre ohnbillicher / dann daß einer die Fruchtbaren vnd ohnbes-
 chwärten / an sich erlösen / die andern aber fahren lassen wölte? *l. qui
 utilias. cum l. seq. C. de omn. agro. desert. & quando. steril. fertilib.
 imponunt.* vnd gescheh auch dem Verkauffer in solcher trennung gar
 ohngütlich / daß er seine einige Summam zerreißen lassen / vnd die
 bezahlung stückweiß annehmen müste. Nam solutio & exactio par-
 tium non minima incommoda habet. *l. plane. 3. in princ. ff. famil.
 erciscund.* Vnd in diesem fall will es einem jeden Verständigen Rich-
 ter gebühren / alle vnd jede vmbstände / ohnparthenisch zum fleissig-
 sten zu erwegen / vnd was recht / erbahr vnd billich zuerkennen / *l. iudi-
 ces. 9. ubi Gothofr. C. de iudic.*

Alhie

Alhie wirdt nun abermahls nit ohnbillich gefragt / wie man
 den rechten billichen werth / des Verkauften / oder einzigen gutes /
 so man vnder vielen allein lösen will / eigentlich wissen möge? Vnd
 wirdt darfür gehalten / ein jedes Guth so viel werth seye / als thewer
 es verkaufft werden kan / Res enim, veritate inspectâ tanti valet &
 æstimanda est, quanti emtorem potest invenire. *l. in furti. action.*
in princ. ubi Gothofr. & l. si quis uxori. 52. §. si statuliber. 29. in fi. ff. de
furt. l. 1. §. si heres. 16. vers. Iulianus ff. ad. Sctm. Trebell. l. in lege falcidia
hoc. 62. §. fin. ff. ad leg. falcid. Doch muß man nit dahin sehen / was es
 vorzeiten golten hat / sondern was es jetzunder werth sey / dann die
 Güter in ohnfruchtbaren vnd mißwachsenden Jahren / nit so viel /
 als in reichen vnd vollkommenen / zugelten pflegen / *l. non intelligitur.*
3. §. Divi fratres. 5. ff. de iur. fisc. l. in lege. 62. §. fin. & ibi Gothofr. ff. ad L.
falcid. Darin auch nit auff die zuneigung vnd affection eines oder
 des andern zuschen / sondern wie es ohne betrug / in wahrheit / nach
 eines jeden Landes vnd orths gelegenheit / in gemein bey männiglich /
 verkaufft werden könte *l. in Falcidia. 42. l. cum pater 60. §. l. ff. ad L. Fal-*
cid. l. si fundum 8. in §. si libertus. 4. ff. de legat. 1. Da aber so viel des
 billichen werths halben vorlieff / kan derselb durch den Richter / nach
 billichen dingen bestimbt werden / Bart. *l. creditores in 2. lectur. nu.*
4. c. de pignor. & hypothec. & arg. l. fin. §. fin. C. de iur. domin. impetrand.
 Oder aber man kan daß Guth durch die darzu geschworne vnd bey-
 andte Feldtschäzer oder Werckmeister nach eines jeden orths ges-
 brauch vnd herkommen / würdigen lassen / darvon *in l. hac edict. ali. 6.*
§. his illud. 1. vers. mobilium vero. C. de secund. nupt. & in Nov. constit. 7.
cap. 3. §. scire autem. 2. vers. ut neque ulla. Item es mag auch der bil-
 liche werth auß dem zwänzig Jährlichen zukommen eines Guts
 genohmen werden / *l. si fundus. 13. in princ. & ibi Gothofr. ff. de legat. 1.*
l. si quos. 16. ubi Gothofr. C. de resenid. vendit. Also vnd der gestalt /
 wen ein Guth ober Bawkosten vnd beschwården / Jahrs fünff Guld-
 den ertragen kan / so wirdt darfür geachtet / daß es hundert Guld-
 den werth sey / dann so viel erlauffen die fünff Guld-
 den in zwanzig Jahr-
 ren / welches man doch nit / auff herliche vnd köstliche grosse Gebäw-
 ziehen soll / dann in solchen / bey verständigen Werckmeistern / die
 würdigs

würdigunge vnd schätzung billich stehet / vom welchem allem gesehen werden möge Geil. *de pignorat. obser. v. 18. à num. 7. usque ad fin. & pract. obser. lib. 2. obs. 5. num. 11.* Es felt aber alhie dieser zweiffel für / es haben Hansß vnd Peter ihre Güter gegen einander vertauschet / vnd Hansß seine vor 225. Gulden / Peter aber seine vor 350. Gulden angeschlagen / also daß Hansß 125. Gulden nachgeben soll / ob dieses vor einen Kauff oder Tausch zuhalten sey? Nie muß abermals gesehen werden / was der eigentliche will vnd meinung der contractirenten Partheyen gewesen / ob sie nur Tauschen / vnd den anschlag allein darumb vnd zu dem ende gemacht / daß man ohngesährlich wüßte / was einer dem andern herausser geben sollte / da diß aber ungewiß / als dan dahin zu sehen / ob das Guth oder aber das Gelt / so nachgeben wirdt / daß mehrerer seye / wie oben erwiesen / vnd weiters bestetiget wirdt. *per Bart. l. 3. num. 7. ff. locat. & conduct. & in l. Aristo. num. 1. ff. de donat.* Dieweil aber der anschlag vnd die æstimation eines jeden Guths / an ein gewiß Gelt vnd werth / ein kauff zu sein in recht geachtet wirdt / *l. 1. ff. de æstimator. action. l. plerunque. 10. §. si autem. 4. cum. §. seq. ff. de iur. dot. l. 1. & l. 3. ff. pro emptor.* halte ich diese contract. da nit außtrücklichen vnd klärlich ein anders abgehandlet worden / vor zweien vnderschiedliche Käuff / darin je einer sein Guth / vmb den geschenehen anschlag verkaufft / vnd Peter was sein Kauffschilling / vber beschenehene compensation vnd abrechnunge weiter laufft bezahlet / *Cyn. num. 2. Bart. in 1. opposit. Alberic. Bald. num. 6. in l. 1. C. de rer. permitt. Castr. l. 1. num. 10. ff. eod. tit. Imol d. l. Aristo. num. 2. Alex. cons. 29. num. 2. lib. 5. & cons. 156. num. 1. lib. 6. Ruin. cons. 134. num. 2. volum. 4.* Also daß beydertheilen Freunde mit erlegung des Gelts wie es angeschlagen / so in rechten dargezehlet zu sein / erachtet wirdt / *l. pecuniam. 79. ibi Gothofr. ff. de solution. & liberat. l. licet. 43. §. 1. ff. de iur. dot. l. rogasti. 11. Gothofr. tra. 11. ff. de reb. cred. manu longa vel breui vocant.* Die Lösung haben könten / darumb in diesen fällen sich fleißig vorzusehen / vnd alles eigentlich auszureden darmit nit beyde theil vmb ihre Güter kommen / oder in grosse vnd langweilig rechtfertigung gerathen.

Weiters wirdt auch in zweiffel gezogen / wann einer etliche fahrende

rende habe/Wein/Frucht Silber Geschier/ vnd dergleichen/ vor
ein ohnbewegliches Guth/ in keinem gewissen anschlag/ gebe/ ob
auch als dann die Losung statt habe? Hierin ist es also zu halten/wann
nemlich solche frucht/ oder andere fahrende habe/ als baldt wieder
umb verkaufft wirdt/ daß als dann die Losung statt hat/ weil zuver
muthen dieser Tausch mit der fahrenden habe/ zum betrug des Ab
scribs vorgehomen worden sey/*litem filius famil. 7. §. mutuidationem*
3. ff. ad Scem. Macedon. Da aber einer die an sich ertauschte Möbel
Gütter/ zu seiner selbst notturfft haben müste vnd gebrauchte/ so
könnte der Einstandt nit raum haben/ dann es wehre ein rechter
Tausch/ vnd keine Vermutunge der arglistigkeit vorhanden. Marant.
disputat. 9. num. 26.

Wann aber einer etliches Gelt schuldig wehre/ vnd gebe dem
Glaubiger dafür (doch außser allem betrug) ein liegendes Guth an
bezahlung/so hette die Losunge als dan nit stat/ in betrachtunge/ daß
zum Abtrieb ein wahrer gründtlicher Kauff erfordert wirdt/ dann ob
schon dieses einem Kauff in etwas gleich gehalten wirdt/ so ist es doch
ein sonderlicher contract, vom Kauff vnderchieden. *l. si praedium. 4.*
C. de evict. vnd also schleust Afflict. *d. §. licet enim supra num. 27.* auß
welchem Grundt auch daselbsten von ihme erstritten wirdt/wann ein
glaubiger ein Guth Gerichtlich erklagt/ darin gesetzt vnd gewerdt
wirdt/daß als dann die Losunge nit begehrt werden möge.

Also auch/ wann einem ein Guth durch einen vertrag bleibet/ er
aber Gelt heraußer geben muß/ wan schon des Gelts so viel/ als das
Guth werth/ hat doch der Einstandt kein stat/ weil es kein Kauff/
sondern ein vertrag ist/ Afflict. *d. num. 34.*

Schließlich in diesem Capitel/ wann einer einem ein Guth/
vor ein gewisses Gelt versetzt/der gestalt/ daß er das Erbe/ in haben
soll/nuken niessen vnd gebrauchen/ biß ihm sein Gelt wiederumb ers
tattet werde/ welcher contract in rechten antichresis genant wirdt/
vnd eigentlich keine veronderpfandunge ist/darvon in *l. si is qui 11. §. 1.*
et ibid. Gothofr. litte. f. ff. de pignor. et hypoth. l. si pecuniam. 33. ubi
dicitur pignus esse. ff. de pignorat. action. l. si ea pactione. 14. l. si ea lege.
17. C. de usur. Mynsing. singul. obseruat. Camer. cent. 6. obs. 71. Geil.
practicar.

practicar. obseruat. lib. 2. obs. 3. Weil es dann ein besonderer Contract. Gothofr. *l. emtione. 3. C. plus valet. quod agitur &c.* vnd der Veruntderpfandunge gleich aber kein Rauff nit/darumb hat der Abtrieb hiez in nit fug/das es kein Rauff/erweist sich darauf/so baldt das Gelt erlägt/das der Glaubiger von solchem Vnderpfandt abstecken muß. *l. ex pradys 11. ubi Gothofr. C. d. tit. de usur.* wie dann auch der verssekter/eines solches Vnderpfandts gleich rechten Vnderpfanden/ein eigenthumbs Herz ist vnd bleibt/*per textum expressum, in l. generaliter. 29. in princ. ff. qui & a quib. manumiss. liber. non fiunt.*

**Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden/
vnd was darbey zuverrichten/daß er kräftig vnd bestendig sey?**

C A P. V.

Reqs. 1.

Erstlich wirdt vor allen dingen erfordert / daß der Löser / daß verkaufft Guth ihme selbst / zu seinem selbst eigenen nutzen / vnd nit einem andern löst / darüber auch ihme der Endt von dem abtreiben auffgetragen werden möge / auß vrsachen in vorigem Capittel. §. hiebey ist doch s angezogen Gothofr. *de constit. Frideric. in princ. Geil. d. lib. 2. obs. 19. num. 10. vers. tertio requiritur.* Vnd solches also verglich / daß auch diese Gerechtigkeit des abtriebs / einem andern frembden nit zugestelt / noch vbergeben werden kan / weil ein solches ohne öffentlichem betrüglichen nachtheil des Löfers nit sein kan. Geil. *ibid.* Dann die vrsach des abtriebes ist / daß das Guth in dem Geschlecht bleibe / wann aber die Lösung einem andern zugestelt werden solte / so were es wieder des einstandes grundt vnd vrsach / darumb es keiniges wegs geschehen kan. Cyn. *num. 2. Alberic. num. 3. Bald. num. 7. & 8. in l. ad officium. C. commun. divid. I. s. l. 1. §. usufructuaris. num. 5. vers. item circa istam. ff. de oper. nov. nunciat. Afflict. d. tract. §. tota hac lex. num. 61. & Bald. d. tractatu. num. 5.*

Dieweil aber jetzt gemelet / daß der Löser ihme / vnd keinem andern abtreiben soll / wirdt hiebey gefragt / ob er das Guth allezeit / oder wie

wie

wie lang er es behalten müsse? Hierin hat es jeder endes seine gebräuch vnd statuten / die dan zuhalten / da aber kein gewisser gebrauch noch Ordnung hierin geben ist / mag er es wiederumb begeben / wem er will / vnd kan auß fürke der zeit / darin er es wiederumb vereuffert / kein betrog / noch argelist / beständig vernunhlet werden / jedoch stehet es bey des Richters willkürlicher erkantnuß / auß gelegenheit der Versohnen / gemeinem geschrey / vnd andern Glaubwürdigen vmbständen zuermessen / ob der betrug hierin zuvermuyhten / vnd schliessen sey / oder nit. Bart. l. post. contractum, in tertia presumptione fraudis. ff. de donation.

Fürs ander muß auch der Einstandt in rechter vnd bestimbter zeit geschehen / wie daß eines jeden orchs vblig / vnd bräuchlich ist / Reqs. 2. dann welcher diese zeit verfließen läßt / wirdt dafür gehalten / daß er sich dieses seines Rechtens begeben habe / dero gestalt / daß hierwieder keine entschuldigung angenommen wirdt. Gothofr. d. constit. sancimus Geil. d. obser. 19. vers. num. 11. vnd billich / dann die rechten nit den fahrlässigen / sondern den wachenden geschrieben seindt / l. non enim. 16. ff. quib. ex caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. pupillus. 24. in fi. ff. que in fraud. creditor fact. sunt, ut restit. l. 2. in princ. l. fin. in fin. C. de annal. except. Da aber keine gewisse zeit bestimbt were / müste die Losung innerhalb eines Jahrs vnd Tages geschehen / Geil. d. obs. 19. num. 12.

Diese zeit aber fähert nit eher an zu fließen / es habe dann der Löser zuuor des getroffenen Kauffs / vnd welcher massen der beschehen / auch sonderlich des Kauffgelts / eine eigentliche vnd gründliche wissenschaft / dann weil die Kauff Summa vnd daß pretium ein wesentliches stück eines jeden Kauffs ist / l. pacta convent. 72. in princ. ff. de contrahend. emtion. so möge die zeit der Losung / eher man des Kauffs substantial stück weiß / seinen lauff nit haben / weil dem vnwissenden kein zeit fließen thut / arg. l. 2. & l. quamdiu. 5. C. qui admit. ad bonor. possess. poss. & intr. quod temp. Geil. d. obs. 19. num. 17. & 18.

Darnach ist zu wissen / daß den Vnmündigen vnd minder Jährigen Kindern / so nach hinder ihren fünff vnd zwanzig Jahren / sie haben Vormunder oder nit / diese zeit des einstandts nit verfließe / dero halben

halben / biß sie das Alter erfüllt / sie / oder ihre Vormunder des einstandes begehren mögen / *l. fin. C. in quibus. caus. restit. in integr. necess. non est.* wie dann auch *restitutio in integrum*, vnd das der minder Jährige in vorigen standt durch den Richter gesäset werde / begehrt vnd erhalten werden möge / *Afflict. d. §. ut infra. num. 43.*

Item denjenigen so auß redlichen/erheblichen/oder sonst billichen vrsachen abwesent seindt / werden wann sie anheimisch kommen / *per restitutionem in integrum*, zu der Lösung gelassen/als die von wegen gemeines nutzens/oder von einer Statt oder Gemeinden/anderstwhin verschickt seindt / die von Feinden oder sonsten Raubern verstrickt gehalten werden/so auch einer den studijs vnd die freye Kunst zulerne / den Schullen nachzeucht vnd was dergleichen sich mehr begibt/vnd der Richter ermessen kan / das es ein scharffe vrsach seye / *tot. tit. ff. ex quib. caus. maior. 25. ann. in integr. restit. C. ex quib. caus. maior restit.* Was die Studenten betrifft soll sonderlich besehen werden / *nova constitutio Friderici Imp. Auth. habita. C. ne filius pro patr. &c.*

Wann auch zwischen den Verkäuffer des Kauffs wegen / ein rechtfertigung sich zutrüge/so kan in mittels die zeit der Lösung/wieder den einsteher ihren lauff nit haben / eher vnd zuvor die Rechtfertigung eröhrert ist / *argo l. quam diu. s. C. d. tit. qui admitt. &c. & in l. contra maiores. 4. vers. item facit hae lex. C. de in off. testam.* Dann weil der Löser durch diesen streit verhindert wirdt/kan ihme kein saumnus zugemessen werden *argo l. tutor. 10. ff. de auctorit. & consens. tut. & curat. l. Titius. 14. ff. de condition. & demonstrat.*

Reqs. 3. Fürs dritte soll vnd muß der Löser dem Kauffer auch das vollige Kauffgelt/vnd allen auffaewanten nöhtigen kósten/ambiethen/vnd solches in seiner heußlichen Wohnung / nit allein mit bloßen wortten sondern würcklich/mit vorweisung des Gelds.

Alex. l. si nova. num. 4. ff. solut. matrim. Bart. l. prator ait. §. si quis paratus. ff. de oper. nov. nunciat. auch im fall es der Kauffer nit annehmen wólte / als dan gebührlich verpitschirt zu hinderlegen / alles in bey sein Glaubwürdiger gezeugen. *l. si creditrici. 6. ubi Gothof. C. de usur. l. 1. §. 2. C. de commun. ser. v. manumiss. l. creditor 20. C. de pignor. & hypothec.*

hypothec. l. nec creditores. & ibidem Gothofr. C. de pignorat. action. l. 1. C. qui potior in pignore habeant. l. fin. C. de part. pignor. & omn. caus. l. fin. C. de luit. pignor. Da aber der Löser das Kauffgelt / oder andere kosten nit eigentlich wiste / soll er doch was richtig / oder aber zimlicher massen / vnd so viel vngesährlich ermessen werden kan / was das verkaufft Gut werth / oder der vnkosten sey / hinderlegen / mit dieser außdrücklichen protestation vnd bedingung / auch zum vberflusß Verbürgung / da er eigentlich alles erfahren werde / als dann das Gelt völiglich zu erlegen / l. statuliber. r. rationem. s. l. seruus. 34. in fi. ff. de statuliber. l. 1. §. quamvis. 11. ff. de collation. honor. l. si residuum. 5. & ibid. Bald. C. de distr. pignor. Von welchem allem Geil. d. obs. 19. num. 7. 8. 9. & 10. Gothofr. ad d. constit. sancimus. Also da auch ein einziger Pfening manglen solte / die Losung dardurch verlohren würde / Bald. C. cum querente. num. 1. de rest. spoliat. & in l. ult. num. 2. C. commod. in rubric. C. de contrahend. emt. num. 10. Iason in auth. qui rem huiusmodi. num. 16. C. de sacrosanct. eccles. Dec. cons. 34. num. 16. Es were dann in der Rechnung vbersehen / vnd also nit auß fürsach / sondern irthumb zu wenig erlegt worden / Iason. Auth. in fin. Bald. & Imol. in l. quamvis ff. de condit. & demonstrat.

Darben zu wissen da in der Kauffs abrede / dem Kauffer zeit vnd ziel / zu bezahlung der Kauffsummen / weren bestimbt vnd bewilligt / wie dieselbe sampt allen andern pacten vnd gedingen / dem Kauffer zu gutem vnd vorthail kommen weren / gleicher massen ist auch der einsteher mehrer nit anfangs / als der Kauffer zu anfangs angeben vnd bezahlen müssen / zu erlegen / vnd dann fünffzig die ziel / vnd weiters nit / zu bezahlen schuldig / dann weiler in des Kauffers stattris / hat er auch dessen Rechte vnd Gerechtigkeit sich zu behelffen / l. in vitus. 156. §. cum quis. 2. l. qui in ius. 177. in princ. ff. de reg. iur. l. inde etiam. 3. §. si quis. 2. ff. de itiner. act. uq. privat. Everhard. loco. 122. in topic. de vi subrogationis. num. 3.

Hie ist auch zu erinnern / da es sich begebe / das zween oder mehr ein Gut erkauften hetten / das es nit gnug / das dern nur einer vmb die Losung ersucht / vnd ihme das Kauffgelt anerbotten / sondern es ist nöhtig / das beyde / oder alle / vmb die Losung angesprochen / vnd die

D

Kauff

Kauff-Summa angetragen werde / dann dieweil die erlegung des
 Kauffgelta/ein wesentliches stück des Abtriebs ist / so muß es dem jeniz
 gen erlegt werden / der es anzunehmen vnd darüber zu quittiren hat/
 nun möge aber in gegenwertigem fall / ein Kauffer vor seinen mit-
 kauffer das ablosungs Gelt mit annehmen/vielweniger ihme zu nach-
 theil vom beschehenem Kauff abtreten / darumb muß es bey allen
 Kauffern richtig gemacht sein *Arg. Auth. hac ita. C. de duob. reis sti-
 pul & promit. & Novel. 99. cap. 1. l. sireus paratus. 73. ibi: qui presente
 domino non obtulit pecuniam. ff. de proeurat. & defensor. Bald. l. ac-
 ceptam. num. 13. vers. tertio quaro C. de usur. l. 1. & l. portionem. 4. C. de
 Commun. rer. alienation.* Wann auch der Kauffer dem Verkaufser
 die Kauff-Summen erlegt / vnd abgericht / vnd truge sich darnach
 zu / daß ein Freundt käme vnd lösete / welchem der Kauffer schuldig/
 vnd dieselbige schuldt nit irrig oder streitig / sondern bekantlich & de-
 bitum liquidum wehre / so möge dann der einsteher sein außstehende
 Gelt schuldt / bey dem Kauffer / gegen der Kauff-Summen / wol
 auffheben / abrechnen vnd Compensiren / vnd das vbrige ihme
 würcklich lieffern / oder aber im fall der verweigerung / mit der
 schuldt verschreibung vnd obligation , oder gnugsamer quittung/
 verpitschert hinderlegen / *nec enim interest, solvat, an compenset, l.
 creditor. 3. in fi. ff. qui potior. in pin. vel hypothec. habeant. & l. pecu-
 nie. 14. C. de solut. & liberat. l. si quidem. 24. ubi Gothofr. C. de transact.*

Von des Abtriebs / so dann des vorbehaltenen wiedera
 kauffs Lösungs gleichheit.

C A P. VI.

Wann einer ein Gut verkaufft / so mag er sich bey demselben
 contract. mit seinem Kauffer (wie dann täglich in den Gut
 verschreibungen geschicht) vergleichen / vberkommen/
 oder ihme außtrücklich vorbehalten/daß er oder seine Erben / mögen
 das verkauffte Gut / oder Jahrgülde / entweder in einer gewissen
 zeit/

zeit/oder aber wann er will/vor sich oder seine Erben/ an sich wiederz
umb erkauften vnd erlösen. l. 2. ubi Gothofr. C. de pact. int. emptor. &
vendit. Vnd diese Berechtigtheit den Wiederkauff zu thun / sie seye
dann auff ein gewisse zeit bestimmet / verjähret sich zu ewigen zeiten
nit. Mynsing. *singul. observ. Camer. cent. 1. obs. 16. & cent. 6. obs. 70.
num. 21. Geil. pract. observ. lib. 2. obs. 18. num. 4. & seqq.*

Wann aber der Käufer oder seine Erben / ein solch wiederz
kauffliches Gut / ohne vorbehalt dero wiederlösung / einem aus
dern/vnd dritten/verkauffen/ob dann der Käufer/oder seine Erben/
zu solchem Gut / Krafft beschehener vergleichung ein zugang habe/
vnd es von dem besitzer / gegen erlegung des Lösungs Geld / erfor
dern / vnd derselbige besitzer darvon abzutreten schuldig sey ? dara
uff wirdt kurz mit bestandt geantwore / daß er von diesem letzten
Käufer das Gut nit erlangen könne / weil weder mit ihm paciscirt,
noch er dessen/der das pactum troffen / Erb ist/vnd er es von dem/ der
zeit seines contracts ein Herr des Guts gewesen / erkauft gehabt/
Mynsing. *cent. 6. obs. 69. & obs. 70. num. 5. & 6. Geil. d. lib. 2. obs. 16.
num. 3. & seq.*

Da aber ein gewisse Münz / die sich nit mehr funde noch zubes
kommen / zu der ablösung bestimmet wehre ? in solchem fall ist der
Käufer/oder seine Erben schuldig / in ander Güter vnd gangbahrer
Münz/die wiederlösung anzunehmen / doch daß in dieser anderer
Münz eben so viel / vnd nit weniger bezahlt werde / als die alte bes
timbte Münz jetunder/vnd zur zeit des wiederkauffs Gülte/ wann
man sie haben könnte / darvon vnd dergleichen fragen / daß auch das
Gelt in dem werth / wie es zur zeit des contracts gelten zu erlegen/ ist
zusehen bey Mynsing. *d. obs. cent. 4. obs. 1. & Geil. d. l. 2. obs. 73. per tot.*

Sonsten hat der Käufer alle Früchten vnd nutzbarkeiten des wies
derkaufflichen Guts einzunehmen / vnd seindt eigenthumlich sein/
biß so lang vnd viel ihm sein Kauffgelt wiederumb erstattet / oder da
er es nit annehmen wollen / verpittschire hinderlegt worden / dann
was er nach dieser zeit von Früchten einnimbt/ist er zuerstaten schül
dig / Mynsing. *d. cent. 6. obs. 50. Doch das er wiederlöser den Saw
kosten/nach billichen dingen/erstatte / l. quod si sumitus. 37. ff. de petit.
heredit.*

heredit. Mit der bleiblichen vnd bestendiger besserung / so auff das wiederkäufflich Guth gewant wordē / hat es diese beschaffenheit / vnd muß hierin der Richter jederzeit / nach gelegenheit der Personen vnd sachen / erkennen / was erbahr vnd billich ist / dann so die besserungen so groß wehren / daß sie dem wiederkäuffer nit zuerschwingen / vnd deshalb das Guth fahren lassen müste / wehren die nit zu Passiren / weil dardurch die billiche maß / vnd die gewöhnliche kosten vberschritten ist / *l. infundo. 38. ff. de rei vendic. l. si seruos 25. ff. de pignorat. action.* ubi pulchrè dicitur : igitur hæc à iudice erunt dispicienda, vt neque delicatus debitor, neque onerosus creditor audiatur. *l. impensa. 79. §. 1. ff. de verbor. signif. ubi Gothof. quod nemo ignorans sumptibus est obruendus.* Da aber einer ein Guth an sich wieder kaufen wölte / daß er als baldt dasselb einem andern überließ / vnd zusetzt / ein solcher ist auch die besserung an das Guth gelegt / allerdings / vnd ohne einigen vnderscheidt / vöelliglich zu erstatten schuldig. *d. l. infund. inf.*

In allem vbrigen / was nemlich die ersuchung des Kauffers / erlegung der ganzen Kauff Summen / darzahlung / verpitschirung / vnd hinderlegung des Gelds betrifft / muß es gehalten werden / wie oben vom abtrieb erzehlt worden / dann hierin durch auß eine gleichheit ist.

Wie die Lösung verwirckt werde / oder nit statt habe.

C A P. VII.

ES werden *Feud. lib. 5. tit. 15.* drey vrsachen angezeigt / welcher wegen der abtrieb nit raum haben soll. 1. Wann einer sich des Einstandts begibt / 2. Wann er die zeit des Einstandts verfließen läßt / 3. Vnd wann er durch Vndanckbarkeit sich dessen vnswürdig macht / daß ist / wie es daselbstien. *tit. 13. §. licet autem,* erzehlet wirdt / wann gnugsam erwiesen vnd beybracht wirdt / daß der / so zu lösen begehrt / den Verkauffer höchlich iniuriert, wann er wieder recht vnd alle billichkeit / ahn ihnen vnd die seinigen / gewaltsame

same Hände gelegt / Item ihnen in eusserstes verderben seiner Nah-
rung zu bringen vnderstanden / oder aber nach Leib vnd Leben ihme
getrachtet / deren deß gesagt wirdt / alle diese / mögen keines wegs / ohne
deß verkäuffers willen / zu dem Abrib kommen.

Was nun das erste belange / ist außser allem streit / das ein jes-
der seines Rechtens sich verzeihen vnd begeben kan vnd möge / licet
enim sui juris persecutionem deteriore[m] constituere. *l. pactum in-
ter. 45 ff. de pact. & unicuique contemnere, quæ pro se introducta sunt. l.
si iudex. 41 ff. de minor. 25. ann. omnesque licentiam habent, his, quæ pro
se introducta sunt, renunciare. l. si quis. 51. C. de episcop. & cleric. l. si quis.
29. C. de pact. Novel. 136. ca. 1. ibi propterea quod.* Bey welchem einmahl
beschehenem verzig / es auch entlich verbleiben muß / *d. l. pactum inter.*
Vnd kan hierin dz Recht / so einmahl begeben ist / nit wiederumb rein-
tegrirt vnd gebraucht werden / *l. si. vers. ex quacunque ibi, nisi & ipse. C.
de condit. insert. l. post. diem. 7. ff. de leg. commissor. c. quod semel. 21. ext. de
reg. iur. satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum
putavit. l. si quis 11. C. de reb. credit. & iure iur.* Sonderlich wann dar-
durch einem andern Freundt oder Verwandten / der weg zu lösen / ers-
öffnet were. *c. mutare. 33. d. tit. de reg. iur. l. nemo plus. 54. ff. eod. tit.*
Die vrsach dieses ist / weil diese Gerechtigkeit deß abtriebs dem Löser /
auff rechtliche verordnunge vnd gebrauch / ohne seinen willen / auch
vntwissend zugestanden ist / deßwegen kan er sich solches auch schlecht
vnd bloß / vnd abwesent deß gegentheils begeben / welche verzihung
dann ist / als hette ihme diß Recht vnd Gerechtigkeit deß einstandts nis
gebühret / *Bart. num. 4. Castr. num. 5. Alex. num. 5. Dec. num. 22. & 23.
in l. 1. C. de part. Bart. l. Pomponius. num. 3. vers. quandoque actus est in
pendenti. ff. de negot. gest.*

Hierzu gehört / so ein Löser mit dem Käuffer / deß Einstandts hal-
ben / zu rechtfertigung gerathen / vnd die nachmahls fallen ließ / vnd
sich deren begeben / dann er sich furter deß Abtriebs nit mehr anmassen
kõnte / *l. postquam liti. & ibid. DD. C. de pact.*

Deß gleichen wann der Löser sein hinderlegtes Gelt wiederumb
erhebt / thut er sich dardurch deß Abtriebs verzeihen. *l. acceptam. 19. ibi.
nisi forte eas receperit. C. de usur. l. 1. ibi nec in suos usos convertit. C. qui*

potior in pignor habeant. l. si priusquam. s. ibi. & hodie quoque in eadem causa permancat. C. de distract. pignor.

Zum andern die verfließung der zeit betreffent / darvon ist oben im 5. cap. 8. vors ander e gehandelt worden / dann wer nit in bestimmter zeit handelt / wirdt darfür gehalten / als hette er sich seiner förderung begeben / *l. si ea. 7. C. de his qui accusar. non poss.* gehört also eigentlich auch zu dem ersten Puncten / wiewol es *d. tit. 5.* vnderchieden ist.

Das dritte betreffend / da seze ich auffer allem zweiffel / daß solches / *da d. constitutio Sancimus* in vbung ist / gehalten werden muß / doch mit dieser bescheidenheit / daß die vndanckbarkeit in *judicio dilucidis argumentis cognitionaliter approbirt*, daß ist / gerichtlich gnugsam vnd klärlich erwiesen / vnnnd von dem Richter vor erheblich erkant sey / vnd der Verkäuffer selbst / bey seinen Lebtagen solches getrochē / vnd nit still schweigendt hingehen lassen noch ordentlich vor der Obriigkeit oder Gericht geklagt hette / *l. penult. & fi. C. de revocand. donationib.*

In den örthen / da die gemelte *constitutio Sancimus*. nit gültig / vnd die Erbung allein / wegen der Bluts-Verwantnuß geben wirdt / vnd nach den Regeln der Erbung aufferhalb Testaments / gerichtete ist nit geringer zweiffel / ob solches statt habe / vnnnd durch die zugefügte schmach vnd iniuri der Einstandt verwirckt werde / dann auch vor diese meinung ist / *l. 3. §. fi. & l. ex parte. 22. ff. de adimendis. legat.*

Ich bin in der meinung / doch niemands hierin / der es besser verstehet / vorgreifendt / daß der Einstandt hierdurch nit verwirckt werde / Krafft ietzt angezogener Regul / vnd weil im rechten / nirgendts verstehe / daß jemandts solcher vrsachen wegen / aufferhalb Testaments / seiner Erbschafft verlästigt sein soll / dann was *ex Novel. 22. cap. 47. in princ.* alhier diesem zuwieder / vorgezogen werden möchte / verstehe ich dahin / das auß deren bestimmbten vrsachen / ein Bruder den andern in seinem Testament ausschliessen / vnd solches nicht angefochten werden könne / wann schon vnehrliche Personen / zu Erben eingesetzt werden. Dann zu der enterbung nit gnugsam / dz die vndanckbarkeit erwiesen / sondern sie muß auch namhaft nominatim & specialiter. dem Testament einverleibt / vnd inserirt sein / *Novel. 115. cap. 3. in princ. & cap.*

Et cap. 4. in princ. Welches in Erbschafften ohne Testament nicht
 plas finden kan / oder je allein vnder Gebrüdern gelten müste / *arg.*
l. 1. in fi. ff. de inoffic. testament. Odiā enim restringenda & non am-
 plianda sunt. *c. Odiā. 15. ext. de reg. iur.* Zu welchem konpt / daß die
 Erbschafften mit stillschweigend & ex tacita voluntate wiederruf-
 fen / noch jemandes entzohen werden / sondern daß des verstorbenen
 will dieser sey / daß denen / welchen es ohne Testament gebühre / die
 Erbschafft zukommen soll. *l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de iur. codicill. ubi*
dicitur. Creditur pater familiās sponte sua his relinquere ab inte-
 stato legitimam hæreditatem. Also auch hierin.

Fürnemlich aber bewegt mich zu meiner meinung / daß in allen
 fällen / in welchen wegen der Undanckbarkeit jemandt gestrafft
 wirdt / demselbigen nur daß jenige entnommen wirdt / was er von
 dem hat / an dem er die Undanckbarkeit beganaen hat / *l. 1. C. de li-*
bert. & cor. liber. l. 1. l. his solis. 7. C. de revoc. ad. donationi.

Nun aber bekombt in gegenwertigem fall der Löser nichts / ja
 daß wenigste nit / von dem Verkäuffer / der sein Guth alienirt vund
 in den Käuffer transferirt , vund der Löser sein Gelt außgeben
 muß / darumb erfolgt nothwendig / daß ihme auch nichts entzohen
 werden möge noch solle / der Abtrieb aber gebühret dem Freundi allein
 wegen seiner Blutsfreundschaft vnd Verwantschaft / & sic iure
 cognationis & sanguinis , quæ corrumpi & dirimi non possunt.
l. eas. 8. ff. de capit. minut. l. iura sanguinis 8. ff. de reg. iur. l. 2. ff. de
usufr. ear. rer. quæ usu consumuntur vel minuuntur & ut agnatio-
 nis iura non possunt pacto repudiari. *l. ius agnationis. 34. ff. de pactis.*
 ita nec ingratitude. argumento à contractibus ad delicta ducto.
 quæ argumentatio bona est, quando eadem est ratio in utroque nec
 contrarium reperitur expressè decisum. Everhard. *in topicis loco.*
42. à contractibus ad delicta. num. 3. Vnd hat der Löser diß Recht nit
 von dem Verkäuffer / sondern nur ex mero beneficio & providen-
 tia juris non scripti sive consuetudinis. A quo autem quis non ho-
 noratur, ab eo nec gravari potest. *l. 1. §. si quis. 17. ff. ad. Sct. Trebell. l.*
1. §. sciendum. 6. ff. de legat. 3. l. ab eo. 9. C. de fideicom. Deswegen möge
 es auch ihme vom verkäuffer / oder vmb seiner Person willen / nit ent-
 zogen

zogen werden/ ita & quod vxori inopi ex providentia legis debetur, *auth. prater ea. C. und. vir. & ux. Novel. 117. cap. 5. ei testamento mariti auferri nequit.* Geil. d. l. 2. obs. 87. num. 1. vers. imo uxor. Auß welchem auch leichtlich. *add. l. 3. §. fin. & l. ex parte* geantwort werden kan.

Endlich so ist dem Einstandt hefftiger nichts zu wider / dann wann zwischen Käuffern / vnd Verkäuffern / zu nachtheil des Abtriebs/verschlagene Ränck/ Vntrew / Betrug / vnd Arglist / vorgenommen vnd gebraucht werden / dann wie in allen handlungen betrug vnd hinderlist außgeschlossen vnd vermitteln / auch niemands vorträglich sein sollen. *l. creditor. 60. §. Lucius. 4. ff. mandat. & contr. l. sed & si. 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. 1. §. de iecisse. 12. ff. de vi & vi armat. l. verum. 63. §. hoc quoque. 7. ff. pro soc. l. dubium. 3. C. de repud. l. si legatur. 25. C. de legat. l. cum antiquitas. 28. in fi. C. de testament.* Dergestalt / was also hinderlistig er practicirt wirdt / nichtig vnd fruchtlos / vnd dem so es zu nachtheil fürgenommen / nit schädlich oder hinderlich sein kan / wie in jeh angezogenen Rechten gnugsamb zu sehen / *& in l. 1. in princ. ff. de dol. mal. l. ait praetor. 10. §. hac actio. 24. ff. qua in fraud. creditor. & c.*

Der betrug aber wirdt auß gelegenheit vnd allen ombständen des handels vnd vorgangener geschicht abgenommen vnd erwiesen. *Dolus enim ex facto, eiusque qualitate ostenditur. l. 1. §. sed. 2. ff. de dol. mal. & met. except. l. dolus. 10. C. de rescind. vend.* da dann ich *ratione qualitatis*, dieses zu erwegē zu sein halte / ob nemlich man eines vngewöhnlichen vnd in recht verbottenen Contracts, gedings oder pacts sich gebraucht / vnd fürgenommen oder nit / dann der vngewöhnlicher vnd verbottener handel sich vnderfänge / gegen den wirdt rechtmaßig vermuthet / daß er betrüglich gehandelt habe. *Geil. pract. obs. lib. 2. Obs. 110. num 8. & de pac. public. lib. 1. Cap. 7. num. 13.* Außer diesen einigen fall aber / muß der betrug / durch glaubwürdige Bezeugen / vnverwerffliche Brieff vnd Siegel / oder auß solchen anzeigungen vnd vermuthungen / die vnzweiffelhaftig / heller als der Mittag / vnd zu vberzeugen aller dings gnugsamb erwiesen werden / *l. sed si maritus. 14. §. sed & si. 5. ff. qui & a quib. manumiss. liber non fiant. l. patrum.*

num. 6. l. quoties. 18. §. 1. ff. de probat. l. dolum. C. de dol. mal. fin. C. de probat. Dann es gestatten die rechten in diesem fall nit jemandts/ zuverlesunge anderer Leuth ehren/ vnd guten leimudt/ ohne gründliche beweisunge/herumb schweiffen thu/*l. item exigit. 16. ff. de dol. mal.*

Es ist nit ohne/das die Rechtsgelehrten/welche vom Einstandt recht geschrieben / allerhandt felle anzeigen / darin der betrug / zu nachtheil des Abtriebs geschehen zu sein / vermuhlet werden möge/ weil es aber ganz vngewis / vnd wer ohne satten grundt darauff gehen wölte/leichtlich sich selbst verführen vnd betriegen könte / habe ich bedenkens gehabt/dieselbige zusehen/will aber einen jeden/zuvermeidunge kostens vnd gefahr in zutragenden fellen / bey verständigen Rechtsgelerthen/sich rahes zuerholen gewiesen haben/ dann es seindt auch viel rechtliche vermuhungen/die den vermuheten betrug auffheben vnd entschuldigen.*l. si. §. fi. ff. de edend. l. igitur. 12. §. & generaliter. 3. ff. de liberat. caus.* Ein jeder verständiger Richter wirdt sich hierin.*l. qui testium. 3. §. eiusdem quoq. 2. ff. de testib.* selbst gemess zu verhalten wissen.

Wie ich dann auch ganz gefährlich ermesse / das zu Purgirung des betrugs/der Endt jemandts angetragen werde/ vnd das zu vermeidung Meinendts / dann wie die Rechten darvon reden / so ist der/welcher einen zum Meinendt verursacht / ärger dann ein Mörder/welcher allein den Leib vmbbringt / dieser aber die Seele / ja zwo Seelen/erstlich dessen/so er zum falschen Endt vermöcht / dann seine eigene Seele / *c. ille qui. 22. 9. 5.*

Von der Klage / so wegen des Einstandts Gerichtlich vorgehomen wirdt.

C A P. V I I I.

Den in dem ersten Capitul ist gehört / das der Einstandt/auf eingeführtem langen gebrauch seinen vrsprung hat / vngeachtet derselbe hernacher in schriften verfast worden / darumb diese klage billich vnd recht / *condictio ex moribus*, oder an den orthern/

thern/da der in schriften / vnd Landtsordnung verfasst / ex statuto genandt wirdt / Gothofr. l. *unic. ff. de condict. ex leg.* Diese klage wegen des Einstandts/ob sie wol gegen die Person des Kauffers gehet / so ist sie doch auch auff das Guth gerichtet / vnd also nit mere personalis, sed in rem scripta, darumb sie dem Blutsfreundt vnd Löser/nit allein wieder den Kauffler / sondern einem jeden besitzer des Verkauften Guths/wer der auch sey / vorgehomen werden kan/raum vnd statt hat. Geil. d. obs. 19. num. 6. Anderst als in vorbemeltem wieder Kauff / von welchem oben im 6. Capittel gehandelt worden / dann hierin ein grosser vnterscheidt ist / zwischen dieser Lösung/die den verwandten Krafft gebrauchts gebühret / vnd de wiederkauff/so durch ein sonderliches pactum vnd vorbehalt einem zuständig/vnd darumb auff keine andere Person / dann die den wiederkauff zugesagt/oder dem Erben/erstreckt noch gezogen werden kan. Nam ex alieno pacto, vel stipulatione, nulla prorsus competit actio. l. *si unus. 27. §. pacta qua. 4. in fi. ff. de pact. l. stipulatio ista. 38. §. alteri. 17. ff. de verbor. obligat. l. cum patrem. 19. C. de iur. dot.*

Weiles dann mit der Lösungs klagen erzehlet massen beschaffen / so erfolgt darauff/das es dem Löser frey stehet / den streittigen Guths besitzer/enweder an dem orth seiner Häußlichen wohnunge/oder aber/da das Guth gelegen/mit recht vorzunehmen / l. fin. C. ubi in rem act. exercer. deb. Also vnd dergestalt / das der Bluts-Verwante nit allein von dem ersten/sondern auch von dem andern / dritten/vnd weitern Kauffler/vnd einem jeden/so das Guth / es sene mit was Tittel es immer wolle/in besitz hat / wan es schon in die tausende Handt (wo möglich) kommen were / kan es doch / in gebühlicher zeit/vom ersten Kauffen anzurechnen / Krafft des Einstandes recht gelöset werden / l. minor. 39. in princ. ff. de eviction. l. sed ubi. 15. ff. de minorib. 25. ann. darvon oben cap. 4. §. hierauf erfolgt auch gehört worden.

Welcher massen aber die Gerichtlich klage zu formiren / vnd die sachen Rechtlich außzuführen / das vertraue ihm keiner selber/noch sonst jemandt anders/der nit darzu geschickt / vnd der Rechten wohl erfahren ist/dann in Rechtfertigungen viel vorkommet/daran
man

man erstlich nit gedacht / daß doch hernacher entweder außgeführt / oder verantwort sein will / vnd muß / es kan auch eine gerechte sache / durch vngeschickte Patronen / entweder verabsaumbt oder aber verderbt werden / wie die Tägliche erfahrung mit manchen ehrlichen Manns verderblichen schaden / bezeuget.

Diß Büchlein ist allein dahin gericht / daß die einfältigen sehen können / warauff zu mercken / wann man lösen will / da zuvorderst berichtet worden / I. Was die Lösung oder Abtrieb / vnd daß sie in Rechten begründet seyn / cap. 1. welchen Personen dieselbige gebühre / cap. 2. Item / was vor Güter man lösen könne / cap. 3. in welchen Contracten die statt habe / cap. 4. was einer in achtung zu haben / daß er den Einstand vnd sein recht nit verlasse / noch versäume / cap. 5. von des Abtriebs so dann des vor behaltenen wiederkauffs lösung gleichheit / cap. 6. auch wie einer die lösung verwürcken. Vnd darumb kommen könne / cap. 7. vnd endlich / wer darumb beklagt werden möge / cap. 8. wann es aber zum Gerichtlichen streit komet / ist sich meines jetzigen rathes zugebrauchen / dann man findet vermessene Gerichts plauderer (absit à bonis injuria) wie sie D. Geil. de Arrest. Imper. cap. 9. *2016772.17. nent / quorum manus oculatae sunt , & nihil credunt , nisi quod tenent. Gothofr. l. litemte 15. lit. II. C. de procuratorib.* Die den Leuten so ihnen vertragen / getrost hierin rathen / aber es ist endlich die mühe / sorgen / kosten / daß Gelt den Partheyen / die sache / vnd in Summa alles verlohren / dafür männiglich gewarnet sein soll / darben ich es dann endlich verbleiben lasse / vnd diß gering Wercklein / Im Nahmen Gottes schliessen thue.

Allein Gott die Ehr.

E 2

Regis

Register der Capitulen.

C A P. I.

Was die Lösung Einstande/Beschudtung oder Abtrieb / vnd daß sie
im rechten begründet sey.

C A P. II.

Wem vnd welchen Personen der Abtrieb gebühre/
oder nit.

C A P. III.

In welchen Gütern der Einstande statt habe.

C A P. IV.

In welchen Handthierungen vnd Contracten der Abtrieb
statt habe.

C A P. V.

Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden / vnd was
darbey zuverrichten / daß er kräftig vnd bestendig sey?

C A P. VI.

Von des Abtriebs / so dann des vorbehaltenen widerkauffs
Lösunge gleichheit.

C A P. VII.

Wie die Lösung verwirckt werde / oder nit
statt habe.

C A P. VIII.

Von der Klage / so wegen des Einstandes Gerichtlich vorgez
nohmen wirdt.

F I N I S.

67
AB 153 961

VD 17

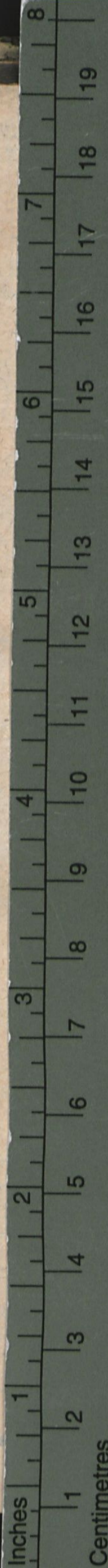
ULB Halle 3
005 300 959



2







B.I.G.

Farbkarte #13



T A T V S
S I M V S 23

HONORARY,
RETRACTVS

as ist
Beschudt/und

s Rechte/
LVIVSDAM Iti:

ern / Umbt • Leuthen / Richi
hts: Berwaltern ganz
nd nützlich.

INGEN, Borden
im Loreet.

DC. LV.

